



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
265/2012**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kommunale Abgaben

Datum:
12.11.2012

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	20.12.2012	Entscheidung

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Vergnügungssteuersatz für die Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ab dem 01.01.2013 von 17 v.H. auf v. H. anzuheben. Die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Fraktion Aktiv für Coesfeld hat mit Datum vom 03.06.2012 einen Antrag auf Änderung der Vergnügungssteuersatzung eingebracht. Mit diesem Antrag sollte die Verwaltung beauftragt werden, eine Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung zu entwerfen, durch die mit Wirkung vom 01.01.2013 der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (§ 7 Abs. 5 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld vom 23.12.2011) von derzeit 17 v.H. auf 20 v.H. angehoben wird. Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 beschlossen, den Antrag zu vertagen, um ihn bei den nunmehr anstehenden Etatberatungen neu zu diskutieren.

Mit der Umstellung der Besteuerungsgrundlage vom Stückzahlmaßstab auf die Besteuerung nach dem Einspielergebnis wurde ab dem 01.07.2005 zunächst ein Steuersatz von 10 v.H. für derartige Geräte festgesetzt.

Zum 01.10.2007 wurde der Steuersatz auf 15 v.H. angehoben.

Seit dem 01.01.2012 beträgt der Steuersatz für die Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen nunmehr 17 v.H.

Es ist zu entscheiden, ob und ggf. inwieweit der Steuersatz nach 12 Monaten jetzt erneut angehoben werden soll.

Je Prozentpunkt würde sich, sofern der Bestand an Spielgeräten trotz einer Erhöhung des Steuersatzes unverändert bleiben sollte, eine Verbesserung für den städtischen Haushalt von ca. 15.000,00 € ergeben.

Zum Vergleich werden aktuelle Steuersätze einiger anderer Kommunen dargestellt:

	Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (% vom Einspielergebnis)
Ahaus	20 %
Borken	20 %
Dülmen	15 %
Emsdetten	22 %
Gescher	10 %
Nottuln	10 %
Steinfurt	20 %
Coesfeld	17 %

Anlagen:

Antrag der Fraktion „Aktiv für Coesfeld“ vom 03.06.2012

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung